jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/23 9ObA10/94 (9ObA11/94 - 9ObA15/94), 8ObS241/00z, 8ObS9/03m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

IESG §7 Abs1

Rechtssatz

Solange noch keine bindende gerichtliche Entscheidung vorliegt, hat das Arbeitsamt die Vorfrage des Bestehens von Ansprüchen selbständig zu beurteilen. Auch ein anhängiges Gerichtsverfahren steht einer Prüfung der Sachlage und Rechtslage nach eigener Anschauung nicht im Wege.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 10/94
  Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 10/94
  Veröff: EvBl 1994/166 S 811
- 8 ObS 241/00z
  Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 ObS 241/00z
  Vgl; nur: Auch ein anhängiges Gerichtsverfahren steht einer Prüfung der Sachlage und Rechtslage nach eigener Anschauung nicht im Wege. (T1)
- 8 ObS 9/03m
  Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObS 9/03m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077582

Dokumentnummer

JJR_19940223_OGH0002_009OBA00010_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at